

II-3349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 168313

1978 -03- 01

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer  
und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend § 7 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965.

Zufolge der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 erwerben eheliche Kinder mit ihrer Geburt nur dann die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn ihre Väter österreichische Staatsbürger sind. Es besteht Grund zur Annahme, daß durch diese Bestimmung der Gleichheitsgrundsatz unserer Verfassung verletzt wird: Mit Ausländern verheiratete Österreicherinnen sind gegenüber Österreichern, die ihrerseits mit Ausländern verheiratet sind, diskriminiert. Kinder, die in Österreich als Ausländer auswachsen, werden von zahlreichen Nachteilen betroffen.

Es ist nun ein Anliegen der vom Bundesminister für Justiz ausgearbeiteten, im Nationalrat bereits eingebrachten Regierungsvorlage für ein "Bundesgesetz über das internationale Privatrecht", die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts zu verwirklichen, wozu die Beschaffung der Bevorzugung des Heimatrechtes des Ehemannes gegenüber dem der Ehefrau und die Beseitigung der Anknüpfung an das Vaterrecht im internationalen Kindschaftsrecht gehört.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde auf Grund einer Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes mit 1.1.1975 die Gleichheit zwischen Mann und Frau auch in dieser Hinsicht hergestellt: Jedes in einer Ehe zwischen Deutschen und Ausländern geborene Kind erwirbt nunmehr mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit; eine Differenzierung zwischen Vater und Mutter gibt es nicht mehr. Gleiches sollte auch in Österreich gelten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn

- 2 -

Bundesminister für Inneres die nachstehende

A n f r a g e :

Ist beabsichtigt, die Bestimmungen des § 7 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 dahingehend zu ändern, daß die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf dem Gebiet dieses Gesetzes verwirklicht wird ?